

Ausfüllhinweise zum Wertfragebogen in Testaments- und Erbschaftssachen

Zu Nr. 1.2:

Bei gemeinschaftlichen Konten, sogenannte "Und-Konten" bzw. "Oder-Konten", bitte nur den Anteil des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes einsetzen.

Zu Nr. 1.5:

Lebensversicherungen, private Sterbegelder und andere Versicherungen gehören nicht zum Nachlass, wenn sie zugunsten einer bestimmten Person (auch: "die gesetzlichen Erben") abgeschlossen sind.

Zu Nr. 1.8:

Bitte eine Fotokopie des letzten Betriebseinheitswertbescheides oder der letzten an das Finanzamt eingereichten Vermögensaufstellung, des Einheitswertbescheides oder Grundbesitzwertes des evtl. vorhandenen Betriebsgrundbesitzes, sowie des evtl. vorhandenen Gesellschaftsvertrages vorlegen.

— Ggf. Angaben bitte auf Beiblatt fortsetzen.

Zu Nr. 1.9:

Es ist ein dem Verkehrswert entsprechender Wert anzugeben, der in der Regel auf der Grundlage des Bodenrichtwertes und des Brandversicherungswertes (für Gebäude) bzw. bei Eigentumswohnungen entsprechend dem Kaufvertrag ermittelt wird.

Fügen Sie bei Eigentumswohnungen deshalb möglichst eine Kopie des Kaufvertrages, bei allen anderen Gebäuden eine Kopie der Brandversicherungsurkunde bzw. des Gebäudeversicherungsscheins bei.

— Besondere werterhöhende oder wertmindernde Umstände erläutern Sie bitte kurz auf einem Beiblatt. Für weiteren Grundbesitz fügen Sie eine gesonderte Aufstellung bei.

Zu Nr. 2.2:

Krankheitskosten sind dann keine Nachlassverbindlichkeiten, wenn sie von Dritten (z.B. einer Krankenversicherung oder einem Schadensersatzpflichtigen) bezahlt werden.